



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 35

Jahrgang 2014

Erscheinungstag: 19.12.2014

---

### Inhalt

### Seite

1. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 37 "Josefskirche", 3. Änderung und 1. Erweiterung	175 - 177
2. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 8 H „Schulstraße“, 4. Änderung	178 - 181
3. Bekanntmachung:	Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage Stichweg Padkamp vom 17. Dezember 2014	182 - 184
4. Bekanntmachung:	Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage Peter-Funcke-Weg vom 17. Dezember 2014	185 - 187
5. Bekanntmachung:	Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung und von der Verteilungsregelung für die Erschließungsanlagen Friedhofsweg zwischen der östlichen und westlichen Grenze des Bebauungsplans Nr. 82 Hembergen- Hilgenbrink und Pfarrer-Wellingmeyer-Straße vom 17. Dezember 2014	188 - 190
6. Bekanntmachung:	II. Nachtrag vom 17. Dezember 2014 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.2012 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 17.02.2011 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen vom 19.12.2012	191 - 204

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) bereit (webcode 00382). Sie können das Amtsblatt ebenso dauerhaft und kostenfrei per E-Mail bestellen. Ihre Bestellung richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Emsdetten.

7. Bekanntmachung:	Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des III. Nachtrages vom 17. Dezember 2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19. Dezember 2012	205 - 207
8. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des VIII. Nachtrages vom 17. Dezember 2014	208 - 225
9. Bekanntmachung:	I. Nachtrag vom 17. Dezember 2014 zur Hundesteuer-Satzung der Stadt Emsdetten vom 12. Februar 2010	226 - 229
10. Bekanntmachung:	XII. Nachtrag vom 17. Dezember 2014 zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltsaufwandes der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung	230 - 231
11. Bekanntmachung:	Richtlinien der Stadt Emsdetten zur Förderung von Städtepartnerschaftsaktivitäten - beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 16. Dezember 2014 -	232 - 233

## Bekanntmachung

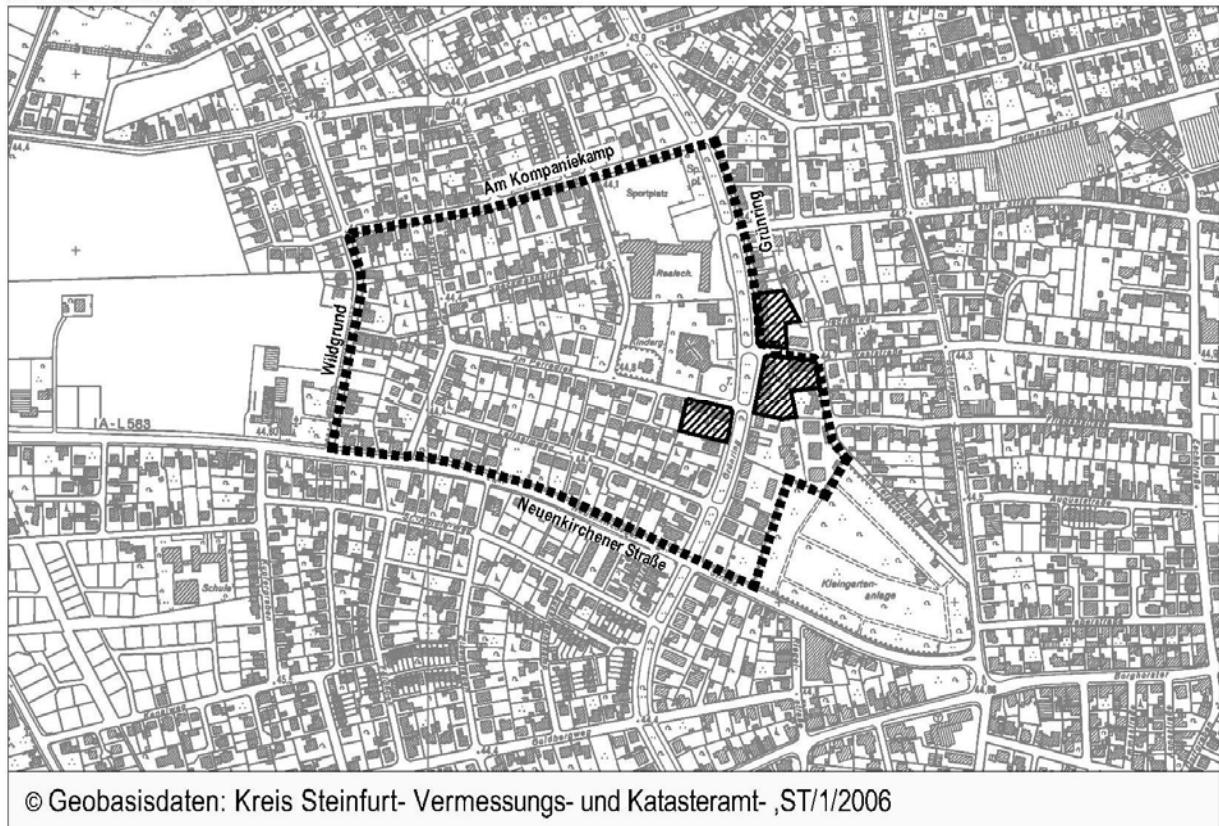
### **Bebauungsplan Nr. 37 "Josefskirche", 3. Änderung und 1. Erweiterung**

#### **Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 37 "Josefskirche", 3. Änderung und 1. Erweiterung, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung, erneut öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie und die Änderungs- und Erweiterungsbereiche mit einer schwarzen Schraffur dargestellt:

Übersicht Maßstab 1 : 10.000



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt-, ST/1/2006

**Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue Wohnbebauung.**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes inkl. der Begründung fand gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15. Juli 2014 (BGBl I S. 954) in der Zeit vom 12. November bis 12. Dezember 2014 statt. Nach der öffentlichen Auslegung wurden inhaltliche Änderungen des Bebauungsplanentwurfes erforderlich, die eine erneute, verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs.3 BauGB bedingen.

Die relevanten Änderungen des Bebauungsplanentwurfes betreffen:

1. Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden in Folge von Grundrissoptimierungen und damit einhergehenden größeren Baukörpertiefen sowie kleineren Baukörperverschiebungen entsprechend angepasst.
2. Auf dem Grundstück Grünring, Weststraße und Am Telgengrund, entlang der Weststraße, wurde die „Fläche für Stellplätze“ erweitert. Des Weiteren wurde auf dem Grundstück „Am Perrediek“ sowohl die „Fläche für Stellplätze“ als auch die „Fläche für Stellplätze und Garagen“ um jeweils 3 m bis zur westlichen Grundstücksgrenze verlängert.
3. Die Hochbauentwürfe müssen hinsichtlich der Statik, Haustechnik und sonstigen Fachplanungen noch bearbeitet werden, was sich auf die Konstruktionen und Dimensionierungen der Bauteile auswirken kann. Um im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit einen größeren Spielraum in der Firsthöhe haben zu können, wurde die maximale Firsthöhe um 1 m auf max. 12,50 (bei 2 Vollgeschossen) bzw. auf 15,50 m (bei 3 Vollgeschossen) festgesetzt.
4. Um in der Firsthöhenfestlegung flexibler reagieren zu können, wurde der Dachneigungswinkel von 40° auf „35° bis 40°“ erweitert.
5. Die Farbe Anthrazit wurde dem Farbenspektrum für Dacheindeckungen hinzugefügt.
6. Durch Verschiebungen der überbaubaren Grundstücksflächen mussten die Maßketten und die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen folgerichtet redaktionell angepasst werden.

Alle wesentlichen Änderungen und Ergänzungen sind im Bebauungsplanentwurf gelb hinterlegt und somit eindeutig kenntlich gemacht.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

## **05. Januar bis 16. Januar 2015**

während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Schaukasten des 5. Obergeschosses des Rathauses der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Es liegen keine Arten umweltbezogener Informationen vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 „Josefskirche“, 3. Änderung und 1. Erweiterung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird. Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 und kein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB erstellt.

Da es sich um eine erneue Offenlage handelt wird gem. § 4a Abs.3 BauGB bestimmt, dass Anregungen nur zu den farblich gekennzeichneten Änderungen bzw. Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfes vorgetragen werden können.

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Anregungen bei der Stadt Emsdetten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können. Nur fristgerecht vorgebrachte Anregungen und Stellungnahmen finden bei der Prüfung Berücksichtigung. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 G zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 08. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Aus-

legung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Emsdetten, den 18. Dezember 2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

# **Satzung der Stadt Emsdetten**

über eine

## **Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 8 H „Schulstraße“, 4. Änderung**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) – in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) – hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 07.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 H „Schulstraße“, 4. Änderung beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB erlassen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bezieht sich auf den nördlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 8 H „Schulstraße“, 4. Änderung. Er wird von der Buckhoffstraße, Sanduergasse, Sandufer und Nordwalder Straße begrenzt und umfasst die Flurstücke Gemarkung Emsdetten, Flur 43, Flurstücke 118, 119, 159, 161, 162, 164, 165, 187, 195, 196, 197, 198, 290, 291, 292, 296, 299, 301, 302, 304, 305, 306, 307, 376, 377, 379, 416, 417, 437, 438, 439 und 440.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine schwarze gerissene Linie dargestellt.

### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (gem. § 2) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### **§ 4 Ausnahmen von der Veränderungssperre**

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Gemäß § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die Entscheidung über Ausnahmen.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinden nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) der Bebauungsplan Nr. 8H „Schulstraße“, 4. Änderung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Veränderungssperre.

### **§ 6 Hinweise**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW und des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres - bei Mängeln der Abwägung 7 Jahre – seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emsdetten vorher schriftlich gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

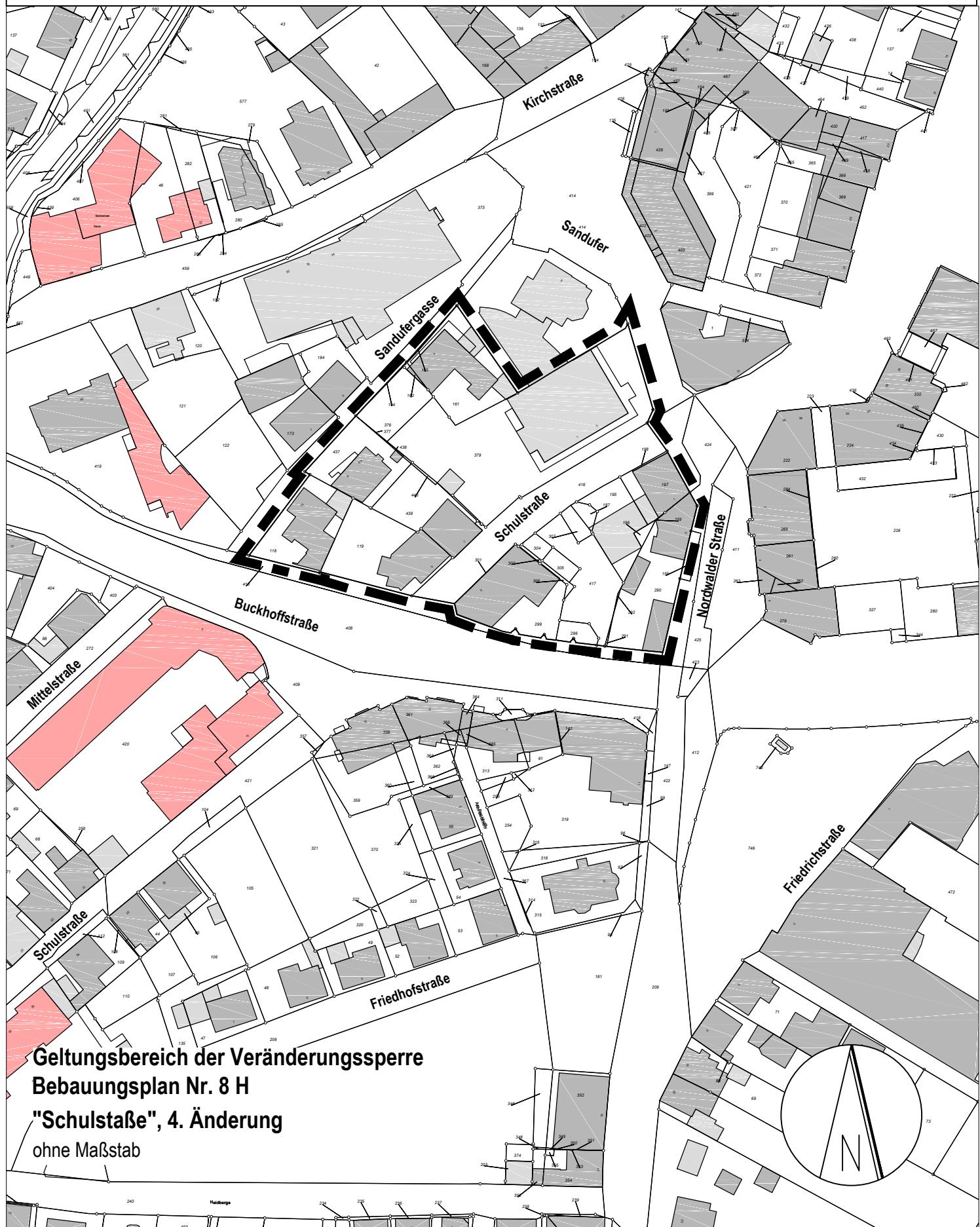
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Emsdetten, den 18.12.2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8 H "Schulstraße", 4. Änderung  
Geltungsbereich der Veränderungssperre

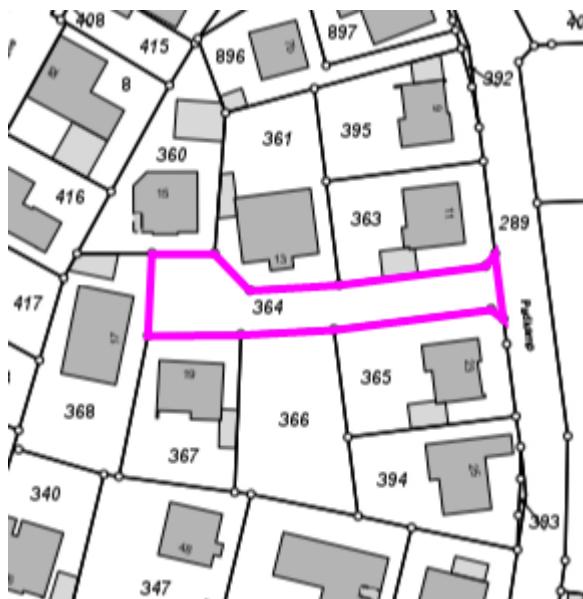
Stand: Dezember 2014



**Satzung  
über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen  
Herstellung für die Erschließungsanlage Stichweg Padkamp  
vom 17. Dezember 2014**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2582) hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 nachstehende Abweichungssatzung beschlossen:

Für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage Stichweg Padkamp (Flur 46, Flurstück 364)



wird zur Bestimmung der Herstellungsmerkmale entsprechend dem Bauprogramm und dem tatsächlichen Ausbau zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch nachstehende Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Emsdetten beschlossen:

**§ 1**

Es gilt die Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Emsdetten vom 13.05.1988 nach dem Bau-gesetzbuch (BauGB) mit folgenden Ergänzungen:

§ 8 Absatz (1) der Satzung erhält nachstehende Fassung:

Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelfrestraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlage ist und diese mit betriebsfähigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet ist und
- sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) ist.

Hiervon ausgenommen sind Flächen, die im Bauprogramm als Grün im Straßenraum im Sinne der Richtlinien für die Anlegung von Stadtstraßen /RASt 06) zur Gliederung des Straßenraums ausgewiesen sind. Diese sind hergestellt, wenn sie mit Johanniskräutern (Hypericum) bepflanzt sind in einer Anzahl, die den Boden des Pflanzbeetes vollständig bedeckt bzw. zuwachsen lässt.

## § 2

Die Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, 16.12.2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage Stichweg Padkamp wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

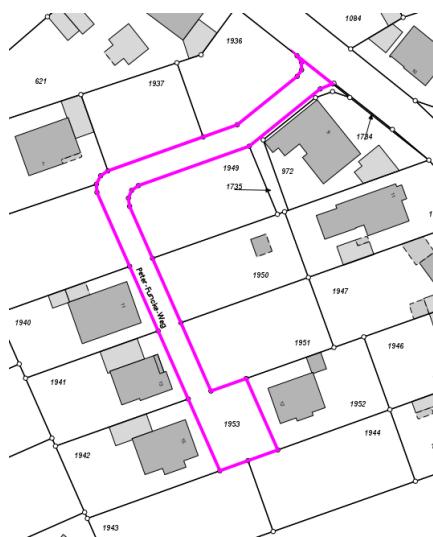
Emsdetten, 17. Dezember 2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**Satzung  
über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen  
Herstellung für die Erschließungsanlage Peter-Funcke-Weg  
vom 17. Dezember 2014**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2582) hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 nachstehende Abweichungssatzung beschlossen:

Für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage Peter-Funcke-Weg



im Bereich des Bebauungsplans Nr. 31 A Herzbach/Dreihuesweg entsprechend dem Ratsbeschluss 216/2011 wird zur Änderung der Verteilungsregelung und der Bestimmung der Herstellungsmerkmale entsprechend dem Bauprogramm und dem tatsächlichen Ausbau zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch nachstehende Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Emsdetten beschlossen.

**§ 1**

Es gilt die Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Emsdetten vom 13. Mai 1988 nach dem Baugesetzbuch (BauGB) mit folgenden Ergänzungen:

§ 8 Absatz (1) erhält nachstehende Fassung:

Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind und
  - sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind.
- Hiervon ausgenommen sind Flächen, die im Bebauungsplan bzw. dem Bestandplan als Grün im Straßenraum im Sinne der Richtlinien für die Anlegung von Stadtstraßen (RASt 06) zur Gliederung des Straßenraums ausgewiesen sind. Diese sind hergestellt, wenn sie entspre-

chend dem Bauprogramm ausgebaut und gärtnerisch nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 31 A gestaltet sind.

## § 2

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, 16. Dezember 2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage Peter-Funcke-Weg wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr gelindert gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. Dezember 2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**Satzung  
über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung  
und von der Verteilungsregelung für die Erschließungsanlagen  
Friedhofsweg zwischen der östlichen und  
westlichen Grenze des Bebauungsplans Nr. 82 Hembergen-Hilgenbrink  
und Pfarrer-Wellingmeyer-Straße  
vom 17. Dezember 2014**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I, S. 2582) hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 nachstehende Abweichungssatzung beschlossen:

Für die erstmalige Herstellung der Erschließungseinheit, bestehend aus dem Teil des Friedhofswegs zwischen der östlichen und westlichen Grenze des Bebauungsplans Nr. 82 Hembergen-Hilgenbrink und der Pfarrer-Wellingmeyer-Straße, wird zur bestehenden Verteilungsregelung und der Bestimmung der Herstellungsmerkmale entsprechend dem Bauprogramm und dem tatsächlichen Ausbau zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch nachstehende Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Emsdetten beschlossen.

**§ 1**

Es gilt die Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Emsdetten vom 13. Mai 1988 nach dem Baugesetzbuch (BauGB) mit folgenden Ergänzungen:

§ 6 Buchstabe B erhält den Absatz (6) in nachstehender Fassung:

Auf einem baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstück, das im Verhältnis zu den anderen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücken im Durchschnitt erheblich größer ist, ist die Fläche, die aufgrund einer anderen Nutzung (z.B. Streuobstwiese) einer wohnbaulichen oder gewerblichen Nutzung dauerhaft entzogen ist, mit dem Nutzungsfaktor 0,00 zu bewerten. Die so bewertete Fläche ist graphisch darzustellen und darf nicht mehr als die Hälfte der Buchgrundstücksgröße betragen.

§ 8 Absatz (1) erhält nachstehende Fassung:

Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammels Straßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind und
- b) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind.  
Hiervon ausgenommen sind Flächen, die im Bauprogramm als Grün im Straßenraum im Sinne der Richtlinien für die Anlegung von Stadtstraßen (RASt 06) zur Gliederung des Straßenraums ausgewiesen sind. Diese sind hergestellt, wenn sie entsprechend dem Bauprogramm ausgebaut und gärtnerisch nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 82 gestaltet sind.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, 16. Dezember 2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung und von der Verteilungsregelung für die Erschließungsanlagen Friedhofsweg zwischen der östlichen und westlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 82 Hembergen-Hilgenbrink und Pfarrer-Wellmeyer-Straße wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. Dezember 2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**II. Nachtrag**  
**vom 17. Dezember 2014**  
**zur Beitrags- und Gebührensatzung**  
**vom 19.12.2012**  
**zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten**  
**vom 17.02.2011**  
**und**  
**zur Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen**  
**vom 19.12.2012**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023),
  - der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610),
  - der §§ 53, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Emsdetten über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage in der Stadt Emsdetten – Entwässerungssatzung -, und in Verbindung mit der Satzung der Stadt Emsdetten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen,
  - der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes vom 18.01.2005 (BGBI. I S. 114), in den jeweils geltenden Fassungen,
- hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgenden II. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Anschlussbeitrag**

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

**§ 2**  
**Gegenstand und Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Diese wird entsprechend der zulässigen Geschosszahl und der durch die Lage des Grundstücks gekennzeichneten Ausnutzbarkeit mit einem v.H.-Satz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:

a) In Kleinsiedlungsgebieten (WS), reinen Wohngebieten (WR), besonderen Wohngebieten (WB), allgemeinen Wohngebieten (WA), Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen (SW) – vgl. §§ 2 bis 6 und 10 der Baunutzungsverordnung (BauNV) vom 15.09.1977 -,

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 v.H.
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 200 v.H.

In den genannten Gebieten sind bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird, sind die zu Ziff. 1 – 5 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.

b) In Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE) – vgl. §§ 7 und 9 Baunutzungsverordnung – sind die vorstehend unter Buchst. A) zu Ziff. 1 bis 5 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.

c) In Industriegebieten (GI) und Sondergebieten (SO) – vgl. §§ 9 und 11 BauNVO – sind die vorstehend unter Buchstabe a) zu Ziff. 1 bis 5 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.

d) Bei überwiegend mit Wohngebäuden genutzten Grundstücken im nicht beplanten Bereich sind die Vomhundertsätze nach Buchstabe a) anzuwenden;  
bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken im nicht beplanten Bereich sind die Vomhundertsätze nach Maßgabe des Buchstabens b) anzuwenden;  
bei industriell genutzten Grundstücken im nicht beplanten Bereich sind die Vomhundertsätze nach Buchstabe c) anzuwenden.

Bei Grundstücken im nicht beplanten Bereich, die eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird, sind die unter Buchst. A) zu Ziff. 1 – 5 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.

(2) a) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse.

Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, zugelassen oder geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

b) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden als Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

c) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke behandelt.

d) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind oder in unbeplanten Gebieten als solche genutzt werden, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke nach Abs. 1 Buchstabe a) Ziff. 1 angesetzt.

e) Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden.

f) Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist dies wegen der Besonderheit

des Bauwerkes nicht feststellbar (z.B. Fabrikhalle), werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss berechnet.

- g) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach Buchstabe e) Satz 2.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

- Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Grundstücksfläche hinter der Grundstücksgrenze der Straße, in der die Abwasserleitungen betriebsfertig verlegt sind;
- bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, nur die innerhalb des Bebauungsplanes liegende Grundstücksfläche;
- wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
  - bei Grundstücken, die an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, in der Entwässerungsleitungen betriebsfertig verlegt sind, die Grundstücksfläche zwischen der Erschließungsanlage bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele;
- bei Grundstücken, die nicht an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich nur durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit der kanalisierten Erschließungsanlage verbunden sind, die Fläche zwischen der dieser Anlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele;
- bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Bereich einer nach § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz erlassenen Satzung liegen, die Grundstücksflächen, die zu Wohnbauzwecken dienenden Vorhaben ausgewiesen sind;
- bei Grundstücken, die der Landwirtschaft dienen, die Fläche der Hofstelle (Wohnnutzung) einschließlich anderer tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossener Flächen.
- Die unter aa) und bb) der Ziffer c) dieses Absatzes angeführte Tiefenbegrenzung gilt nicht bei Grundstücken in Gebieten, die nach §§ 7 und 9 der Baunutzungsverordnung als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiete anzusehen sind, sowie bei überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken.
- Wird für die nach dem Bebauungsplan zulässige Bebauung oder die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung – oder bei Grundstücken im nicht beplanten Bereich für deren tatsächliche Bebauung oder die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung – oder im Falle von Baulücken für die durchschnittliche Bebauung der Nachbargrundstücke (vgl. Abs. 2 Buchstabe g) einschließlich der Abstandsflächen eine größere Grundstücksfläche benötigt, so wird diese der Berechnung zugrunde gelegt.
- Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der kanalisierten Erschließungsanlage auszugehen, deren Kanal für die Ableitung der Grundstücksabwasser in Anspruch genommen wird.

(4) Anschlussbeitrag:

- Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) beträgt 7,48 €/qm, der durch Anwendung der Zuschläge nach Abs. 1 a) Nrn. 2 bis 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich um
  - 69 v.H. – wenn nur Niederschlagswasser eingeleitet werden darf -,
  - 31 v.H. – wenn nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf -,

## **§ 4 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Falle des § 3 Abs. 4 b entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

## **§ 4a Ablösung des Anschlussbeitrages**

Der Anschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Anschlussbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 Beitragsfreiheit, Nachveranlagung und Übergangsvorschriften**

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.  
Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 entfällt die Beitragspflicht für Grundstücke, wenn und soweit für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Kanalan schlussbeitrag erhoben wurde und der Heranziehungsbescheid unanfechtbar geworden ist und soweit Abs. 3 und 4 nichts anderes besagen.
- (3) Wird ein Grundstück, für das ein Anschlussbeitrag erhoben ist, in selbständige wirtschaftliche Einheiten aufgeteilt, so ist für diejenigen Grundstücke, die den Kanalanschluss behalten, kein Beitrag nachzuentrichten. Für die neu anzuschließenden Grundstücke sind Anschlussbeiträge nach dieser Gebührenordnung zu erheben. Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Differenz zwischen dem bereits für die neu anzuschließenden Grundstücke gezahlten und dem nach dieser Satzung festzusetzenden Beitrag.
- (4) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine einmalige Kanalanschlussgebühr oder ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist, in der Weise

vergrößert, dass beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, so wird für das hinzugenommene Grundstück eine Nachveranlagung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen vorgenommen.

- (5) Für Grundstücke, für die bereits nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Vorschriften eine Beitragspflicht entstanden war, bemisst sich die Berechnung des Betrages nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen.

### **§ 7a Ausnahmen von der Beitragspflicht**

- (1) Mit den Eigentümern von im Außenbereich gelegenen Grundstücken kann auf Antrag über den Anschluss an die gemeindliche Kanalisation ein Vertrag abgeschlossen werden, wenn
1. ein Anschluss technisch und rechtlich möglich und machbar ist und
  2. das Abwasserbeseitigungskonzept den Bau einer Kanalisation nicht vorsieht.
- (2) Die Kosten für die Herstellung der erforderlichen Leitungen und der Anschlüsse tragen die Anschlussnehmer. Die Stadt kann nach mängelfreier Abnahme die im öffentlichen Bereich verlaufenden Leitungen unentgeltlich übernehmen. Sie werden Bestandteil des Entwässerungssystems der Stadt.
- (3) Die Anschlussnehmer werden von der Beitragspflicht zu Kanalanschlussbeiträgen befreit.
- (4) Anstelle des Kanalanschlussbeitrages haben die Anschlussnehmer einen Betrag zu entrichten, der sich auf die entwässerte Grundstücksfläche bezieht und dessen Höhe pro m<sup>2</sup> wie folgt festgesetzt wird:
- bei wohnbaulich genutzten Grundstück auf 1,37 €/m<sup>2</sup>
  - bei eingeschossig bebaubaren oder bebauten Grundstücken auf 1,37 €/m<sup>2</sup>
  - bei zweigeschossig bebaubaren oder bebauten Grundstücken auf 1,71 €/m<sup>2</sup>
- Bei gewerblicher oder industrieller Nutzung sind die vorstehenden Beträge um 30 vom Hundert zu erhöhen.
- (5) Die entwässerte Fläche richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und ist auf den wirtschaftlichen Grundstücksbegriff abzustellen.

### **§ 8 Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten grundstücksbezogene Benutzungsgebühren:
- für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers,
  - für die Ableitung des Schmutzabwassers und
  - für die Reinigung des Schmutzabwassers.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt eine Abgabe zu errichten hat, wird über die Benutzungsgebühr nach den §§ 10 und 11 umgelegt.
- (3) Die Stadt erhebt zur Deckung der Abwasserabgabe von den Kleineinleitern eine Kleineinleiterabgabe.  
Diese Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die dort am 30.06. des Kalenderjahres mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Änderungen in Bezug auf die Größe der Familie, die nach dem 30.06. des Kalenderjahres eintreten, werden erst ab dem Folgejahr berücksichtigt.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## § 9 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## § 10 Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers

- (1) Der Berechnung der Gebühren für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers gem. § 10 Abs. 1 wird die Größe der bebauten und befestigten Flächen mit 100 % zugrunde gelegt, soweit die Flächen indirekt oder direkt in die städtische Kanalisation entwässert werden.
- (2) Als befestigte Flächen gelten Pflaster-, Beton- und Schwarzdecken.
- (3) Die Gebühr beträgt
- a) bei vollständiger Ableitung = 0,66 €/qm/Jahr
  - b) bei eingeschränkter Einleitung durch
    - dauerhaft begrünte Garagendächer = 0,61 €/qm/Jahr
    - dauerhaft begrünte Hausdächer = 0,59 €/qm/Jahr
    - dauerhaft begrünte Haus- und Garagendächer = 0,54 €/qm/Jahr
    - die Nutzung als Brauchwasser für Toilette und Waschmaschine = 0,50 €/qm/Jahr
    - dauerhaft begrünte Garagendächer und Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine = 0,43 €/qm/Jahr
    - dauerhaft begrünte Hausdächer und Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine = 0,38 €/qm/Jahr
    - dauerhaft begrünte Haus- und Garagendächer und Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine = 0,33 €/qm/Jahr
  - c) bei vollständiger beeinträchtigungsfreier Verregnung, Verrieselung, Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer = 0,00 €/qm/Jahr

## § 11 Gebühr für die Ableitung und Reinigung der Schmutzabwässer

- (1) Der Berechnung der Gebühren für die Ableitung und Reinigung der Schmutzabwässer wird die Schmutzwassermenge zugrundegelegt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Die Gebühr beträgt
- für die Ableitung des Schmutzabwassers 1,75 €/cbm
  - für die Reinigung des Schmutzabwassers 1,52 €/cbm
- (3) Die Höhe der Kleineinleiterabgabe beträgt gem. § 11 Abwasserabgabengesetz 35,00 €/Jahr je Schadeinheit, was einer Gebühr von 17,50 €/Einwohner/Jahr gleichkommt.

## § 12 Feststellung der Wassermenge

- (1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangte Abwassermengen gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im letzten, abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum zugeführte Wassermenge,

- b) die auf dem Grundstück gewonnene und/oder aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen gewonnene Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Grundstücken, für die eine Abwassermengenmesseinrichtung vorhanden ist.

(2) Für die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermengen nach Ziffer 1a ist der für die Erhebung der Wasserentgelte durch Wassermesser festgestellte Verbrauch maßgebend.

Hat ein Wassermesser offensichtlich nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die Verbrauchsmenge als Grundlage für die Gebührenrechnung, die der Zahlung an das Versorgungsunternehmen zugrundegelegt wird.

(3) Die aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen nach Ziffer 1b sowie tatsächlich eingeleitete Abwassermengen nach Ziffer 1c, sind durch geeichte und von der Stadt anerkannte Messeinrichtungen nachzuweisen. Diese Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Einbaustelle einer solchen Messseinrichtung wird in Abstimmung mit dem Gebührenpflichtigen durch die Stadt bestimmt.

Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu der ganzen Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten.

Der Gebührenpflichtige hat der Stadt bis zum 15.01. eines jeden Jahres einen prüfungsfähigen Nachweis über die im Vorjahr entnommenen Wassermengen bzw. abgeleiteten Abwassermengen mitzuteilen. Wird diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, oder stellt die Erbringung des Nachweises für den Gebührenpflichtigen eine unbillige Härte dar, wird der Wasserverbrauch von der Stadt geschätzt.

Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen über den durchschnittlichen Wasserverbrauch

- aus Vorjahren;
- von 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die auf den Grundstücken lebenden und/oder gemeldeten Personen;
- von 5 m<sup>3</sup>/Jahr für die in den Betrieben beschäftigten, jedoch nicht auf den Grundstücken wohnenden Personen.

(4) Der Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen an den Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Eigenwasserversorgungsanlage der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt kann verlangen, vor dem Anschluss zur Abwasseranlage den Einbau eines Kontrollschatzes mit einer IDM-Mengenmessanlage mit Zählung und Aufzeichnung der abgegebenen Abwassermengen vorzusehen.

## § 13 Unberücksichtigt bleibende Wassermengen

(1) Auf Antrag kann die Wassermenge von der Gebührenberechnung abgesetzt werden, die nachweisbar der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt wird.

Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeichter, verplompter, von der Stadt anerkannter Messvorrichtungen oder durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu erbringen.

Bei Betrieben gleicher Art, für die eine gutachterliche Stellungnahme einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle bezüglich des produktionsbedingten Wasserverbrauches vorliegt, kann im Einzelfall anstatt des Einzelgutachtens nach § 14 Abs. 1 S. 2 ein allgemeines Gutachten einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle für die Absetzung der Schmutzwasergebühren anerkannt werden.

Die Kosten für den Einbau, Betrieb, Reparatur, Eichung und Verplombung der Messeinrichtungen und die Kosten für den Gutachter hat der Gebührenpflichtige zu tragen; im Übrigen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

Für die Berechnung und Festsetzung der unberücksichtigt bleibenden Wassermengen wird eine Verwaltungsgebühr von 34,00 € festgesetzt.

- (2) Zur Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermengen hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand am Tage des Einbaues und jährlich bis zum 15.01. der Stadt schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Gutachten müssen der Stadt Emsdetten spätestens bis zum 31.10. des Jahres vorliegen, das dem Abrechnungszeitraum vorangeht. Es gilt vom nächsten Abrechnungszeitraum an für drei Jahre.

- (3) Die Anträge müssen vor Ablauf von 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides, mit dem die Gebühren veranlagt werden bzw. 3 Monate nach dem Bekanntwerden der nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge bei der Stadt eingehen.

## **§ 14** **Starkverschmutzungsgebühren**

- (1) Abwasser, das von Grundstücken eingeleitet wird, auf dem Unternehmen nach Satz 2 Nr. 1 - 10 betrieben werden und die einen Wasserverbrauch nach den §§ 13 und 14 von mehr als 500 m<sup>3</sup>/Jahr haben, wird die Reinigungsgebühr mit einem Faktor belegt, der sich nach dem Grad der gegenüber dem häuslichen Abwasser verstärkten Verschmutzung bemisst.

Die Verschmutzungsfaktoren werden wie folgt festgesetzt:

1. Schlachtereien 4,15
2. Metzgereien mit Schlachtung 2,75
3. Fassreinigungen 1,15
4. Wäschereien 1,10
5. Textilverarbeitung mit Bleicherei oder Appretur oder Schlichterei 1,20
6. Textilverarbeitung mit Färberei, Färbereien 1,25
7. KFZ-Werkstätten mit Pkw/Lkw-Waschplätzen, Tankstellen 1,25
8. Getränkehersteller und -abfüller mit Flaschenreinigungsanlagen 1,80
9. Gießereien 1,20
10. Für sonstige Unternehmen, Betriebe oder Einrichtungen ist der Faktor maßgebend, den die Stadt durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle auf der Grundlage der tatsächlich gemessenen Werte und Wichtungen gemäß Abs. 3 hat feststellen lassen. Hat die Stadt eine derartige Feststellung noch nicht getroffen oder von einer gutachterlichen Untersuchung abgesehen, weil aus allgemeinen Erfahrungen davon auszugehen ist, dass der Verschmutzungsgrad gegenüber dem häuslichen Abwasser unerheblich ist oder die Kosten der gutachterlichen Feststellung in keinem Verhältnis zu dem erwarteten erhöhten Gebührenaufkommen steht, wird für die Berechnung der Reinigung des Abwassers der Faktor 1,00 angesetzt.

Der gutachterlich festgestellte Verschmutzungsfaktor wird von dem auf die Untersuchung folgenden Quartal an bei der Berechnung der Reinigungsgebühr in Ansatz gebracht.

- (2) Der Gebührenpflichtige kann verlangen, dass die Reinigungsgebühr gem. Abs. 1 Ziffern 1 bis 10 nach den Verschmutzungsfaktoren festgesetzt wird, die der tatsächlichen Verschmutzung seines Abwassers gegenüber des häuslichen Abwassers entspricht. Der Nachweis des Grades der Verschmutzung ist durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu führen.

Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige.

§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Bei der Festsetzung von Verschmutzungsfaktoren aufgrund eines Gutachtens nach Abs. 1, Nr. 10 und Abs. 2 wird der Verschmutzungsgrad des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) sowie Gesamtstickstoff (Nges), nach der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe im Mittel von sechs mengenproportionalen Ganztagsmischproben nach der Formel:

$$F = X + Y \cdot \frac{CCSB}{1.000} + Z \cdot \frac{CN_{ges}}{92}$$

berechnet. Wobei:

F = Verschmutzungsfaktor

X = 0,20 (Jahreskostenanteil der verschmutzungsunabhängigen Reinigungskosten)

Y = 0,60 (Jahreskostenanteil der CSB-abhängigen Reinigungskosten)

Z = 0,20 (Jahreskostenanteil der Nges-abhängigen Reinigungskosten)

CCSB = Mittlere CSB-Konzentration im Abwasser des Indirekeinleiters

Nges = Mittlere Gesamtstickstoff-Konzentration im Abwasser des Indirekeinleiters.

Die CSB- und Gesamtstickstoffkonzentrationen sind in mg/l einzusetzen. Hierbei wird der gemessene Wert auf volle mg/l auf- oder abgerundet. Die sich aus der Formel ergebenden Verschmutzungsfaktoren werden in der zweiten Kommastelle auf- oder abgerundet und mit der in § 11, Abs. 2 festgesetzten Reinigungsgebühr vervielfältigt.

CSB-Konzentrationen von weniger als 1.000 mg/l sowie Gesamtstickstoffwerte von weniger als 92 mg/l werden mit 1.000 bzw. 92 mg/l angesetzt, so daß für das entsprechende Glied

$$\frac{CCSB}{1.000} \text{ bzw. } \frac{CN_{ges}}{92}$$

der Faktor 1 angesetzt werden kann.

- (4) Die gutachterliche Feststellung der durchschnittlichen Schmutzwasserkonzentrationen hat auf der Grundlage von mindestens sechs mengenproportionalen 24-h-Mischproben an sechs verschiedenen Werktagen zu erfolgen. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen sind die Mischproben jeweils gleichzeitig zu entnehmen.

Maßgebend ist die homogenisierte Probe. Sie werden gemäß der in der Anlage der jeweils gültigen Fassung der in der Rahmenwasserverwaltungsvorschrift (VwV) genannten Analyseverfahren untersucht.

- (5) Die Stadt ist berechtigt, zur Festsetzung und Überprüfung der Verschmutzungszuschläge zur Reinigungsgebühr jederzeit Untersuchungen durchführen zu lassen.

Die Gebührenpflichtigen haben die Untersuchungen zu dulden.

## § 15 Benutzungsgebühren für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Als Gegenleistung für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Emsdetten Reinigungsgebühren, Leerungs/Abfuhrgebühren und Überwachungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Bestimmungen der Satzung der Stadt Emsdetten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Maßstab für die Reinigungsgebühren ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Klärschlams bzw. Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa

erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Klärschlamm bzw. Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung der Annahmestation.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

## **§ 16 Gebührensätze für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Höhe der Reinigungsgebühren und Leerungs/Abfuhrgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt festgesetzt:

- a) bei Kleinkläranlagen
- aa) die Reinigungsgebühr auf 17,04 €/cbm
- bb) die Leerungs-/Abfuhrgebühr
  - für Anlagen bis 5 m<sup>3</sup> auf 99,96 € je Leerung/ Abfuhr
  - für Anlagen größer 5 m<sup>3</sup> bis 10 m<sup>3</sup> 105,91 € je Leerung/Abfuhr
  - für Anlagen größer 10 m<sup>3</sup> 111,86 € je Leerung/Abfuhr
- b) bei abflusslosen Gruben
- aa) die Reinigungsgebühr auf 1,33 €/cbm
- bb) die Leerungs-/Abfuhrgebühr
  - für Anlagen bis 5 m<sup>3</sup> auf 99,96 € je Leerung/ Abfuhr
  - für Anlagen größer 5 m<sup>3</sup> bis 10 m<sup>3</sup> 105,91 € je Leerung/Abfuhr
  - für Anlagen größer 10 m<sup>3</sup> 111,86 € je Leerung/Abfuhr
- c) Bei eigener Anlieferung entfällt die Leerungs-/Abfuhrgebühr.
- d) Für eine vergebliche Anfahrt sind 65,45 € je Anfahrt zu zahlen.
- e) Für das Spülen und Reinigen im Bedarfsfall sind 101,15 € je Stunde zu zahlen.

- (2) Die Gebühr für die Überprüfung bzw. Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt in den Fällen, in denen kein kombinierter Wartungsvertrag/Überwachungsvertrag mit dem Landwirtschaftlichen Kreisverband abgeschlossen wird, 76,36 € je Überprüfung. In den Fällen, in denen ein kombinierter Wartungs-/Überwachungsvertrag mit dem Landwirtschaftlichen Kreisverband abgeschlossen wird, entfällt diese Gebühr.  
Für eine vergebliche Überwachungs-Anfahrt sind 38,18 € je Anfahrt zu zahlen.

## **§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage beginnt mit der Herstellung der Verbindung zwischen der öffentlichen Abwasseranlage und der Grundstücksentwässerungsanlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

- (4) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht je Abfuhr und je Überwachung.

## **§ 18 Fälligkeit der Gebühren und Abgaben**

Die Benutzungsgebühren und die Abwasserabgabe für Kleineinleiter werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Ist dort ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.

Die Benutzungsgebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

Unter Zugrundelegung der zuletzt festgestellten Gebührentschuld können Abschläge erhoben werden.

## **§ 19 Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr auf Basis der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte und Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlung ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 20 Gebühren- und Abgabenpflichtige**

- (1) Gebühren- bzw. Abgabenpflichtig sind
- der Grundstücks-Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage zum Zeitpunkt der Abfuhr des Klärschlams/des Abpumpens der Grundstücksentwässerungsanlage,
  - der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht,
  - der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Erfolgt die Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührentschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

## **§ 21 Auskunftspflicht**

Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten.

## **§ 22 Eigentümerwechsel und Anzeigenpflicht**

- (1) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebühren- oder Abgabepflichtigen ein, so hat der bisherige Gebühren- oder Abgabepflichtige Gebühren und Abgaben bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren und Abgaben haftet neben dem bisherigen Gebühren- und Abgabepflichtigen der neue Gebühren- oder Abgabepflichtige.
- (2) Der bisherige Gebühren- oder Abgabepflichtige und der neue Gebühren- oder Abgabepflichtige sind verpflichtet, den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.  
Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebühren- oder Abgabepflichtige für die seit der Rechtsänderung entstandenen Gebühren oder Abgaben, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von der Rechtsänderung Kenntnis erhält.

## **§ 23 Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Beiträge, Gebühren und Abgaben im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

## **§ 24 Kostenersatz für Hausanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses (Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Prüfschacht) an die Abwasseranlage sind der Stadt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Haus- und Grundstücksanschlüsse, so sind die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse ebenfalls in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

## **§ 25 Entstehung eines Ersatzanspruches**

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## **§ 26 Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

## **§ 27 Fälligkeit Ersatzanspruch**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.12.2013 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten außer Kraft.

Emsdetten, 16. Dezember 2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehender II. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.2012 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungslangen vom 19.12.2012 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. Dezember 2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**Gebührensatzung vom 04.07.2012  
in der Fassung des III. Nachtrages  
vom 17. Dezember 2014  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012  
in der Fassung des I. Nachtrages  
vom 19. Dezember 2012**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),

in den jeweils geltenden Fassungen,

und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 4. Juli 2012 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19. Dezember 2012 hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebühren**

(1) Nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten werden zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Gebühr ist das Volumen der Abfallgefäße.

Die Gebühren werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- **Restabfall**

80 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	64,00 €
80 l Gefäß (14-tg. Leerung)	92,00 €
120 l Gefäß (14-tg. Leerung)	114,00 €
240 l Gefäß (14-tg. Leerung)	165,00 €
1.100 l Container (14-tg. Leerung)	663,00 €
1.100 l Container (wöchentl. Leerung)	1.795,00 €
60 l Abfallsack	3,50 €

- **Bioabfall**

120 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	37,00 €
240 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	46,00 €

- **Altpapier**

240 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €
1.100 l Container (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €

(2) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Für die Dienstleistung „An-, Ab- bzw. Ummeldung“ hat die gebührenpflichtige Person für jeden vorzunehmenden Umtausch im Bestand ihrer Abfallgefäße eine Gebühr von 7,50 € je Gefäß (Selbstabholer) zu entrichten.

Wird der Umtausch des Abfallgefäßes durch Auslieferung/Rücktransport durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt (Bringservice) so ist eine Gebühr von 15,00 € je Gefäß zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entfällt bei verschleißbedingten Austausch der Gefäße oder beim Leerrungsvorgang „verschlucken“ Gefäßen unter Beibehaltung der Gefäßgröße.

Für den Behälterwechsel eines nicht gereinigten Gefäßes (§ 13 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emsdetten) wird eine Reinigungsgebühr von 25,00 € je Gefäß festgesetzt.

- (4) Für die Dienstleistung „Abholung von Haushaltskühlgeräten und Elektrogroßgeräten (Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Fernseher, Stereoanlage pp.)“ wird eine Gebühr von 15,00 €/Ladepunkt ab Bordsteinkante vom Antragsteller erhoben.
- (5) Für die Dienstleistung „Vorholservice von Abfallbehältern ab Bordsteinkante zu Sammelplätzen und Rücktransport Abfallbehälter bis Bordsteinkante“ werden folgende Gebühren vom Antragsteller erhoben:
- Pro Anschlussnehmer für Rest/Bio/Papierbehälter u. max. 2 gelbe Säcke mtl. 50,00 €
  - Für einzelne Abfallgefäße je Gefäß mtl. 15,00 €

## § 2 **Zahlungspflichtiger**

- (1) Zahlungspflichtiger für die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 und 3 ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die erbauberechtigte Person.  
Zahlungspflichtiger für die Gebühr gem. § 1 Abs. 4 ist der Antragsteller.  
Der Zahlungspflichtige erhält über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen städtischen Abgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann.
- (2) Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührentschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

## § 3 **Fälligkeit**

Die Fälligkeit richtet sich nach den §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes.

## § 4 **Nutzungsberechtigte**

Die nach dieser Satzung dem Grundstückseigentümer obliegenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher sowie für den in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.

## § 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung des II. Nachtrages vom 18.12.2013 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19.12.2012 außer Kraft.

Emsdetten, 16. Dezember 2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehende Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des III. Nachtrages zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19. Dezember 2012 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geläufig gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. Dezember 2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**  
**vom 20.12.2007**  
**in der Fassung des VIII. Nachtrages**  
**vom 17. Dezember 2014**

**INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Begriff des Grundstückes
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

**Aufgrund**

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
  - der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und
  - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),  
in den jeweils geltenden Fassungen,
- hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie

- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarer Straßenrand bei allen Straßen und Straßen- teilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstrei- fen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwe- ge.

## § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter Reinigungsklasse 0 (RK 0 - Selbsteriniger) aufgeführten Fahrbahnen und sämtlicher Gehwege wird in dem nachfolgend festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlosse- nen Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst für alle Gehwege und kombiniert benutzbaren Geh-/Radwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) und die Erläuterungen zum Umfang und der Zuständigkeit der Straßenreinigungspflicht (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichen- de Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außer- gewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungs- pflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich und zwar in der 2. Wochenhälfte zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichti- gung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Der Kehricht, insbesondere Laub, darf nicht in die Gosse gefegt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken-auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Bei Straßen ohne Gehweg ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs durch die Anlieger ein Streifen von 1,50 m Breite schnee- und eisfrei zu halten. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Anlieger des an den Gehweg angrenzenden Grundstücks zur Sicherung des Fußgängerverkehrs heranzuziehen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Überwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## § 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse und entsprechend der Winterwartung die Dringlichkeitsstufe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug oder einer in Verlängerung vom Hauptzug gedachten geraden Linie zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von 45°, oder weniger, zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- |                             |            |   |
|-----------------------------|------------|---|
| - in Reinigungsklasse RK 0: | 0,00 Euro  | - Selbstreinigerstraße  |
| - in Reinigungsklasse RK 1: | 2,46 Euro  | - wöchentliche Reinigung  |
| - in Reinigungsklasse RK 2: | 1,23 Euro  | - 14-tägige Reinigung   |
| - in Reinigungsklasse RK 3  |            | - nicht belegt  |
| - in Reinigungsklasse RK 4: | 12,31 Euro | - Fußgängerzone Innenstadt - wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung |
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| - in Dringlichkeitsstufe 1: | 1,73 Euro |
| - in Dringlichkeitsstufe 2: | 1,38 Euro |
| - in Dringlichkeitsstufe 3: | 0,86 Euro |
- (6) Die Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

## § 7 Begriff des erschlossenen Grundstücks

- (1) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks schlechthin möglich ist.

## **§ 8 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Emsdetten anzuzeigen. Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr. Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzergebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.  
Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenrenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, die Fälligkeit der Gesamtbeläge richtet sich dann nach den §§ 28 - 31 Grundsteuergesetz.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 18.12.2013 außer Kraft.

Emsdetten, 16. Dezember 2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des VIII. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. Dezember 2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

		Anlage 1) Straßenverzeichnis 2015							
		Straßenverzeichnis							
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stuf e 1	Stu fe 2	Stuf e 3
1	Ackerstraße	X							X
2	Adlerstraße			X					X
3	Adlerstraße (Stichweg zw. Haus-Nr. 30 + 54)	X							X
4	Akazienweg	X							X
5	Albert-Hillenkötter-Straße	X							X
6	Albert-Lortzing-Straße			X					X
7	Albertstraße			X					X
8	Alte Emsstraße			X				X	
9	Alte Gartenstraße			X					X
10	Alter Kirchweg	X							X
11	Am Brink						X	X	
12	Am Buckhoff	X							X
13	Am Hain			X					X
14	Am Knie			X					X
15	Am Kompaniekamp (Teilstück ab Wildgrund)	X							X
16	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Kapellenstraße und Wildgrund)			X					X
17	Am Markt						X	X	
18	Am Mühlenbach			x					X
19	Am Perrediek (inkl. Stichweg)			X					X
20	Amselweg			X					X
21	Am Stadtpark (inkl. Stichweg)			X					X
22	Am Strietbach		X						X
23	Am Telgengrund			X					X
24	Amtmann-Schipper-Straße		X						X
25	Amtmann-Schipper-Straße, Stichweg hinter Westumer Kapelle			X					X
26	Am Waldrand			X					X
27	Am Wasserturm			X					X
28	Am weißen Stein	X							x
29	An den Klärteichen (von Hs.-Nr. 1 bzw. 10 bis Hs.-Nr. 21)			X					X
30	An den Klärteichen ab Brede und entlang der Kläranlage	X							X
31	An der Beeke			X					X
32	Annastraße			X				X	
33	Antonskamp	X							X
34	Anton-Storch-Straße	X							X
35	Arminstraße			X					X
36	Auf dem Esch	X							X
37	Auf der Heide bis Einmündung Lütkenfelde			X					X
38	August-Bebel-Straße	X							X
39	August-Heeke-Straße	X							X
40	August-Macke-Str.			X					X
41	Auguststraße			X					X
42	Bachstraße		X						X
43	Bahnhofstraße						X	X	
44	Beckstraße			X					X
45	Beethovenstraße inkl. Stichweg			X					X
46	Beimerskamp			X					X
47	Bela-Bartok-Straße von Hausnummer 3 bis Nordwalder Str.			X					X
48	Berge			X					X
49	Bergstraße (inkl. Stichweg)			X					X
50	Bergstraße (Verbindungsweg zum Grevener Damm)	X							X
51	Bergstraße (Verbindungsweg zum Herskamp)	X							x
52	Bernhard-Riesenbeck-Weg			X					X
53	Bernhardstraße			X					X
54	Bertha-von-Suttner-Straße	X							X
55	Biekmeresch (bis Einmündung Elsa-Brändström-Str.)	X							X
56	Biekmeresch (ab Einmündung Elsa-Brändström-Str. bis Drivel)	X							X
57	Biörn			X					X
58	Birkenweg	X							X
59	Blücherstraße (Lindenstr.- Ende)	X							X
60	Blücherstraße (Weitkampstraße – Lindenstraße)			X					X
61	Blumenstraße von Padkamp bis Münsterkamp			X					X
62	Blumenstr. von Münsterkamp bis Tennishalle			X				X	
63	Böckenholzweg			X					X
64	Bonhoefferstraße			X					X
65	Borghorster Straße			X				X	
66	Borghorster Straße (Stichweg zwischen Hs. Nr. 6 und 14)	X							X

		Anlage 1) Straßenverzeichnis 2015							
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stuf e 1	Stu fe 2	Stuf e 3
67	Brahmsstraße			X					X
68	Brandskamp			X					X
69	Brede			X					X
70	Brennesselweg				X				X
71	Brentanostraße		X						X
72	Breslauer Straße		X						X
73	Brökersgrund		X						X
74	Bronzeweg		X						X
75	Brookweg ab Taubenstraße bis Spatzenweg				X				X
76	Brookweg bis Taubenstraße				X			X	
77	Brookweg Stichweg in Höhe Vor dem Brook zw. HNr. 120 u. 134			x					X
78	Brucknerstraße			X					X
79	Brunsmannweg			X					X
80	Buchenweg bis Einmündung Holunderweg, Hs. Nr. 51			X					X
81	Buckhoffstraße		X						X
82	Bühlsand (Nordwalder-Str. bis Einmündung Drehuesweg)			X					X
83	Bühlsand (Teilstück zwischen Einmündung Drehuesweg und Reckenfelder Str.)	X							X
84	Bühlsand (Teilstück zwischen Reckenfelder Str. bis Privatweg inkl. Stichweg)	X							X
85	Carlo-Schmidt-Straße		X						X
86	Charlotte-Bühler-Straße		X						X
87	Christo-und-J.-Claude-Str.			X					X
88	Chromweg	X							X
89	Cremannsbusch			X					X
90	Dahlienweg			X					X
91	Dahmannsbusch			X				X	
92	Dannenkamp			X					X
93	Delpstraße			X			x		
94	Dettener Straße (Ortsdurchfahrt)			X					X
95	Diekhueslinde			X					X
96	Diekpohl ohne Stichwege			X					X
97	Diekpohl - Stichwege zw. Hs.-Nr. 13a bis 21 und 27b bis 33	X							X
98	Diekstraße		X					X	
99	Diemshoff, Haupt-Straßenverlauf (Ring)			X			X		
100	Diemshoff (alle vom Hauptzug nach außen abzweigenden Stichstraßen)			X					X
101	Distelkamp			X					X
102	Dorfstraße			X					X
103	Dornenkamp			X					X
104	Dreihuesweg			X				X	
105	Dreisk			X					X
106	Dreisk (Stichweg zw. HNr. 7 und 19)	X							X
107	Drivel (Einmündung August-Bebel-Str. bis Hansestraße)	X							X
108	Drivel (Kasbrede bis Poller bei Hs-Nr. 25)			X					X
109	Drosselweg			X					X
110	Droste-Hülshoff-Allee			X				X	
111	Droste-Hülshoff-Allee (Stichweg zw. HNr. 54 und 62)	X							X
112	Drosteweg	X							X
113	Dünenweg			X					X
114	Edith-Stein-Straße	X							X
115	Edmund-Kohl-Straße			X					X
116	Eibenweg	X							X
117	Eichendorffstraße (H.-Nr. 1-27)	X							X
118	Eichendorffstraße (ab Haus-Nr. 28)			X					X
119	Eichenweg			X					X
120	Eisenbahnstraße			X				X	
121	Eisengraben			X					X
122	Elbersstraße			X				X	
123	Elsa-Brändström-Straße	X							X
124	Elsterstraße			X					X
125	Emmastraße			X				X	
126	Emil-Nolde-Str.			X					X
127	Emsstraße von Rheiner Straße bis In der Lauge					X		X	
128	Emsstraße von In der Lauge bis Bahnhlinie				X			X	
129	Endken			X					X
130	Engelbert-Gröter-Str.			x				x	
131	Enge Straße			X					X
132	Engelnkamp			X					X

		Anlage 1) Straßenverzeichnis 2015							
		Straßenverzeichnis							
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stuf e 1	Stu fe 2	Stuf e 3
133	Erich-Ollenhauer-Straße	X							X
134	Erikastraße				X				X
135	Erlenweg				X				X
136	Ernst-Hase-Weg				X				X
137	Ernst-Reuter-Straße	X							X
138	Erzweg (ab verkehrsberuhigter Ausbau bis Goldbergweg)	X							X
139	Erzweg (Kreisel bis verkehrsberuhigter Ausbau)				X				X
140	Eschstraße (ohne Stichweg)				X			X	
141	Eschstraße (Stichweg von HNr. 52-66)				X			X	
142	Eulenweg				X				X
143	Falkenweg (ohne Stichweg)				X				X
144	Falkenweg Stichweg zw. HNr. 15 und 17b	X							X
145	Feldhoek				X				X
146	Felixstraße				X				X
147	Ferdinand-Lassalle-Straße	X							X
148	Fichtenweg				X				X
149	Fliederweg	X							X
150	Föhrendamm (Nordwalder Str. - Diekohl)				X				X
151	Föhrendamm von Diekohl bis Ende	X							X
152	Frankweg	X							X
153	Franz-Lehar-Straße	X							X
154	Franz-Liszt-Straße				X				X
155	Franz-Marc-Str.				X				X
156	Franz-Mülder-Straße				X			X	
157	Frauenstraße					X		X	
158	Frida-Kahlo-Str.				X				X
159	Friedenstraße				X				X
160	Friedhofstraße	X							X
161	Friedhofsweg	X							X
162	Friedrichstraße				X			X	
163	Friedrichstraße (Stichweg zur Emshalle)	X							X
164	Frischholt (Teilstück Grünering bis Vennweg)	X							X
165	Frischholt (Teilstück Westumer Landstr. bis Grünering)				X				X
166	Fritz-Erler-Straße	X							X
167	Fuchsweg	X							X
168	Gabriele-Münster-Str.				X				X
169	Gaitlingstiege				X				X
170	Gartenweg	X							X
171	Gauselmannskamp (inkl. Verbindungsweg zum Westring)				X				X
172	Gerhart-Hauptmann-Straße				X				X
173	Gertrud-Luckner-Straße	X							X
174	Ginsterweg				X				X
175	Glatzer Straße	X							X
176	Goerdelerstraße				X				X
177	Goethestraße				X				X
178	Goldbergweg bis Ausbauende				X			X	
179	Grabbestraße				X				X
180	Grabenstraße					X		X	
181	Grafensteinweg				X				X
182	Grenzweg				X				X
183	Grevener Damm (ohne Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)				X			X	
184	Grevener Damm (Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)	X							X
185	Grimmestraße				X				X
186	Grünering (ohne Stichweg)				X			X	
187	Grünering (Stichweg vor Haus-Nr. 86 - 92)	X							X
188	Gustav-Mahler-Straße				X				X
189	Gustav-Wayss-Straße				X			X	
190	Gutenbergstraße				X			X	
191	Habichtshöhe (Teilstück Brookweg bis bis Taubenstr.)	X							X
192	Habichtshöhe (Teilstück Taubenstraße bis Spatzenweg)				X			X	
193	Haferkamp	X							X
194	Händelstraße	X							X
195	Handwerkgewerbepark				X			X	
196	Hanfelde				X				X
197	Hannah-Ahrendt-Straße	X							X
198	Hans-Böckler-Straße	X							X

		Anlage 1) Straßenverzeichnis 2015							
		Straßenverzeichnis							
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stuf e 1	Stu fe 2	Stuf e 3
199	Hansestraße		X					X	
200	Hans-Poetschki-Straße		X						X
201	Haselstraße bis Haus-Nr. 22				X				X
202	Haselstraße ab Haus-Nr. 23		X						X
203	Haydnstraße		X						X
204	Heckenweg				X				X
205	Heckinggarten		X						X
206	Hedwigstraße				X				X
207	Heidberge				X			X	
208	Heidegarten		X						X
209	Heideweg		X						X
210	Heilemannskamp				X				X
211	Heinrich-Heine-Straße		X						X
212	Heinrich-Lübke-Straße		X						X
213	Hemberger Damm (ohne Stichweg)			X				X	
214	Hemberger Damm (Stichweg zw. Hs.-Nr. 73 und Hs.-Nr. 77)		X						X
215	Hengeloplatz				X	X			
216	Hermann-Ehlers-Weg		X						X
217	Hermann-Hesse-Straße		X						X
218	Hermannstraße				X				X
219	Hermannstraße Verbindungsweg zur Felixstraße				X				X
220	Hermelingskamp				X				X
221	Herskamp				X				X
222	Herzbach Bühsand bis Reckenfelder Str.		X						X
223	Herzbach Teilstück zwischen Reckenfelder Str. und Dreihuesweg				X				X
224	Heüveldopsbusch				X				X
225	Hilgenbrink von Hs.-Nr. 2 bis Hs.-Nr. 15 (inkl. Hs.-Nr. 17)				X				X
226	Hindemithstraße		X						X
227	Hinrikstraße				X				X
228	Höftstraße				X				X
229	Hohe Straße				X				X
230	Hölderlinstraße		X						X
231	Holländerweg				X				X
232	Hollefeldstr. (ohne Stichweg)				X			X	
233	Hollefeldstr. Stichweg zw. HNr. 45 und 51		X						X
234	Hollhorst (von Westumer Landstr. Bis Lange Water)		X						X
235	Holunderweg		X						X
236	Hörstingsheide				X				X
237	Hosperseck		X						X
238	Hüewel		X						X
239	Hügelstraße ab Hs.-Nr. 26				X				X
240	Hülsmöllerweg				X				X
241	Hummertsesch ohne Teilstück				X				X
242	Hummertsesch Teilstück ab Haus-Nr. 18 bis 26		X						X
243	Hüningrode				X				X
244	Im Bockholt				X				X
245	Im Eschwinkel				X				X
246	Im Föhrenholz		X						X
247	Im Hagenkamp - Teilstück Münsterstraße bis Biekmeresch				X			X	
248	Im Hagenkamp ab Biekmeresch				X				X
249	Im Holtkamp		X						
250	Im Hoek		X						X
251	Im Kleinkamp		X						X
252	Im Timpen				X				X
253	Immermannstraße				X			X	
254	In der Lauge ohne Stichweg				X			X	
255	In der Lauge (Stichweg zw. HNr. 106 bis 116)				X				X
256	Inselweg				X				X
257	Jadeweg				X				X
258	Jahnstraße				X				X
259	Jakob-Kaiser-Straße		X						X
260	Jan-van-Detten-Straße ab Hs-Nr. 5 bis alte Mühle inkl. Stichweg		X						X
261	Jan-van-Detten-Straße bis Haus-Nr. 5 (Ausbauende)				X				X
262	Johann-Christoph-Straße				X				X
263	Josefstraße				X				X
264	Jutestraße (ohne Stichwege)				X				X

		Anlage 1) Straßenverzeichnis 2015							
		Straßenverzeichnis							
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stuf e 1	Stu fe 2	Stuf e 3
265	Jutestraße (Stichwege)	X							X
266	Kanalweg	X							X
267	Kapellenstraße			X					X
268	Karl-Arnold-Straße	X							X
269	Karlstraße			X			X		
270	Kasbreede incl. Stichweg			X					X
271	Kastanienweg	X							X
272	Katthagen					X	X		
273	Kemperswieske (ohne Hs. Nr. 2 bis 14)			X					X
274	Kemperswieske Abzweig Hs.Nr. 2 bis HsNr.14	X							X
275	Kettelerstraße bis Einmündung Steinweg (ohne Stichweg)			X				X	
276	Kettelerstraße ab Einm. Steinweg und Stichweg	X							X
277	Kiefernweg			x					X
278	Kiesstraße	X							X
279	Kirchplatz Hl. Geist			X					X
280	Kirchstraße von Karlstraße bis Wilhelmstr.			X					X
281	Kirchstraße von der Rheiner Str. bis Karlstr.					X	X		
282	Kleine Schweiz	X							X
283	Kleiststraße	X							X
284	Klemensstraße			X					X
285	Knollenkamp			X					X
286	Knollenwiese			X					X
287	Kolpingstraße			X				X	
288	Konenhoek			X					X
289	Königsberger Straße	X				X			
290	Konrad-Adenauer-Straße	X							X
291	Kontrastraße			X					X
292	Korrenkamp (bis einschließlich Hs. Nr. 13 und 24)			X					X
293	Korrenkamp ab Hs.Nr. 15 und 26	X							X
294	Krähenhügel	X							X
295	Kreuzkamp			X					X
296	Krumme Straße			X					X
297	Kuhlmannstraße			X				X	
298	Kupfergraben			X					X
299	Kurt-Schumacher-Straße	X							X
300	Kurze Straße			X					X
301	Lange Straße (ohne Stichweg zw.Haus Nr. 56 - 62)			X				X	
302	Lange Straße (Stichweg Haus Nr. 56 - 62)	X							X
303	Lange Water bis Vennweg			X				X	
304	Lange Water Vennweg bis Westumer Landstraße	X							X
305	Leifhelmweg			X					X
306	Lerchenfeld		X						
307	Lerschweg	X							X
308	Lessingstraße			X					X
309	Letterhausstraße			X				X	
310	Letterhausstraße Stichweg zw. H.Nr. 11-13	X							X
311	Letterhausstraße Stichwege zw Hs.Nr. 1a u. 3			X					X
312	Leuschnerstraße			X					X
313	Liegnitzer Straße (zwischen Diekstr. und Eichendorffstr.)	X				X			
314	Liegnitzer Straße ab Eichendorffstr.	X							X
315	Lindenstr. (von Elbersstr. bis Unterführung B 481 )			X				X	
316	Lindenstr. (von Unterführung B 481 bis Huewel)	X							X
317	Lönsstraße (Grevener Damm bis Blumenstraße)			X				X	
318	Lönsstraße (Blumenstraße bis Privatweg)	X							X
319	Ludgeristraße			X					X
320	Ludwig-Erhard-Straße	X							X
321	Lütkenfelde	X							X
322	Lütkenheide			X					X
323	Machangelstraße			X					X
324	Marderweg	X							X
325	Maria-Montessori-Straße	X							X
326	Marie-Curie-Straße	X							X
327	Marie-Elisabeth-Lüders-Straße	X							X
328	Marie-Juchacz-Straße	X							X
329	Mariengarten			X			X		
330	Marienstr. (ohne Stichweg Hs.-Nr.: 34-40 und 50-56)			X			X		X

		Anlage 1) Straßenverzeichnis 2015										
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Straßenverzeichnis						Reinigungsklasse		Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4		Stuf e 1	Stu fe 2	Stuf e 3		
331	Marienstraße - Stichwege (Haus-Nr. 50 und 56 und 34 - 40)	X								X		
332	Märkischer Weg (inkl. Stichwege)			X						X		
333	Marthastraße - Borghorster-Str. bis Höftstr.			X				X				
334	Marthastraße - Höftstr. bis Grabenstr.				X					X		
335	Martinumgasse	X						X				
336	Matthias-Claudius-Straße			X						X		
337	Max-Bruch-Straße			X						X		
338	Max-Liebermann-Straße				X					X		
339	Max-Reger-Straße				X					X		
340	Mayland	X								X		
341	Messingweg	X								X		
342	Metallweg	X								X		
343	Middelpennig			X						X		
344	Mittelstraße			X						X		
345	Moltkestraße			X						X		
346	Moorbrückenstraße				X			X				
347	Mörikestraße				X					X		
348	Mozartstraße				X					X		
349	Mühlenbachaue				X					X		
350	Mühlenstraße				X			X				
351	Müldersbusch				X					X		
352	Münsterkamp				X			X				
353	Münsterstraße bis Einmündung Hansestraße				X					X		
354	Münsterstraße ab Hansestraße (Hs. Nr. 26a und 29) bis Sternstr.					X				X		
355	Münsterstraße (Stichweg zw. HNr. 29-35)	X								X		
356	Münzstraße			X						X		
357	Nachtigallenweg				X					X		
358	Nelly-Sachs-Straße	X								X		
359	Neubrückstraße - Stichweg Hs.-Nr.: 27a - 29	X								X		
360	Neubrückstraße - Stichweg Hs.-Nr. 78a bis 80a	X								X		
361	Neubrückstraße (ohne Stichwege)			X						X		
362	Neuenkirchener Straße bis Kreuzung Silberweg/Lange Water			X						X		
363	Nickelweg				X					X		
364	Nien Eschk	X								X		
365	Nienkämpe (inkl. Stichweg)	X								X		
366	Nordring			X						X		
367	Nordwalder Straße			X						X		
368	Nordwalder Straße (Stichweg am Friedhof)				X					X		
369	Nordwalder Straße (Stichweg Hs.Nr. 134a; 140)				X					X		
370	Offenbachstraße	X								X		
371	Opalweg				X					X		
372	Oststraße	X								X		
373	Pablo-Picasso-Str.				X					X		
374	Padkamp - inkl. Stichweg zw. Hs.Nr. 11 und 23 -				X					X		
375	Pankratiusgasse	X								X		
376	Paul-Cezanne-Str.				X					X		
377	Paul-Klee-Str.				X					X		
378	Paula-Modersohn-Becker-Str.				X					X		
379	Peter-Funcke-Weg				X					X		
380	Pfarrer-Barthel-Straße	X								X		
381	Pfarrer-Wellingmeier-Str.	X								X		
382	Pfarrer-Kolve-Straße	X								X		
383	Platinweg	X								X		
384	Poggenpohl	X								X		
385	Pottmeierweg				X					X		
386	Querstraße				X					X		
387	Rabenstraße (inkl. Stichweg)				X					X		
388	Reckenfelder-Straße von Nordwalder-Str. bis Dreihuesweg/Föhrendamm				X			X				
389	Reiherweg	X								X		
390	Rektor-Surholt-Straße	X								X		
391	Rheiner Straße von Bahnhofstr. bis Wilhelmstr.						X	X				
392	Rheiner Straße von Wilhelmstr. bis Ortsschild				X				X			
393	Richard-Wagner-Straße	X								X		
394	Riegelstraße				X					X		
395	Rilkestraße	X								X		
396	Ringstraße				X					X		

		Anlage 1) Straßenverzeichnis 2015							
		Straßenverzeichnis							
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stuf e 1	Stu fe 2	Stuf e 3
397	Robert-Schumann-Straße			X					X
398	Robertstraße				X				X
399	Roggenkamp	X							X
400	Rosenstraße				X				X
401	Rotdornweg	X							X
402	Rubinweg				X				X
403	Rudolf-Diesel-Straße				X				X
404	Sandhügel				X				X
405	Sandstiege	X							X
406	Sandstraße ohne Stichweg Hs.Nr. 21,23-39				X		X		
407	Sandstraße Stichweg Hs.Nr. 21,23-39	X							X
408	Sandauf						X	X	
409	Sandufergasse	X							X
410	Saphirweg				X				X
411	Schilgenstr. Inkl. Stichweg zur alten Gartenstraße			X					X
412	Schillerstraße – inkl. Stichweg Hs.Nr. 19 bis 21				X				X
413	Schillerstraße (Stichweg Haus-Nr. 18 - 26)	X							X
414	Schlatwieske (ohne Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32)				X				X
415	Schlatwieske Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32	X							X
416	Schlehenweg	X							X
417	Schlösserweg	X							X
418	Schluot (inkl. Stichweg)	X							X
419	Schmitzkamp			X					X
420	Schniebändskamp	X							X
421	Schoppenkamp			X			X		
422	Schräger Weg			X					X
423	Schubertstraße			X					X
424	Schückingstraße				X			X	
425	Schulstraße				X			X	
426	Schüttenrode (von Hollhorst – Frischholt)	X							X
427	Schüttenrode (von Am Kompaniekamp – Frischholt)			X					X
428	Schützenstraße				X			X	
429	Schützenstraße (Stichweg zw. Hs.Nr. 54 u. 72)	X							X
430	Schwalbennest				X				X
431	Schwarzer Weg	X							X
432	Schwester-Columba-Straße			X					X
433	Schwester-Columba-Straße (Stichwegzw. Hs.Nr. 6 und 14)	X							X
434	Senefelder Str.			X					X
435	Servatiusgasse	X							X
436	Silberweg				X			X	
437	Simmeris			X					X
438	Sinninger Straße (innerhalb der geschl. Bebauung; inkl Parallelstr.)				X			X	
439	Sonnenstraße				X				X
440	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg ohne Stichwege)	X							X
441	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg Stichwege)	X							X
442	Spatzenweg (Teilstück Habichtshöhe bis Kreisel inkl. Stichweg)			X				X	
443	Spatzenweg vom Sternbusch bis Brookweg			X					X
444	Spechtweg				X				X
445	Speckmannstraße			X					X
446	Speck				X				X
447	Spiekkamp				X				X
448	Spinnerstraße				X				X
449	Spulerstraße				X				X
450	St. Arnoldweg				X				X
451	Stahlstraße				X				X
452	Stauffenbergstraße bis Hallenbad				X			X	
453	Stauffenbergstraße vom Hallenbad bis Dahlmannsbusch			X					X
454	Stautenberg			X					X
455	Stefanstraße				X				X
456	Steinweg				X				X
457	Sternbusch bis Haus-Nr.14			X					X
458	Sternstraße				X				X
459	Sträterstraße			X				X	
460	Stroetmannshügel				X				X
461	Südring vom Grevener Damm bis Blumenstraße ohne Stichweg				X			X	
462	Südring Stichweg zw. Hs.Nr. 18 und 26	X							X

		Anlage 1) Straßenverzeichnis 2015							
		Straßenverzeichnis							
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stuf e 1	Stu fe 2	Stuf e 3
463	Südstraße			X					X
464	Talstraße	X							X
465	Taubenstraße (ohne Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)			X			X		
466	Taubenstraße -( Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)	X							X
467	Theodor-Fontane-Straße				X				X
468	Theodor-Heuss-Straße	X							X
469	Theodor-Storm-Straße			X					X
470	Thomas-Mann-Straße			X					X
471	Toschlag			X					X
472	Toschlag (Stichweg zw. Hs.Nr. 16-32)	X							X
473	Uferweg Böckenholzweg bis Drosteweg			X					X
474	Uferweg (Teilstück Drosteweg - Frankweg)	X							X
475	Ulmenweg			X					X
476	Vennweg bis Wildgrund			X					X
477	Vennweg ab Wildgrund bis Westumer Landstraße	X							X
478	Verdistrasse	X							X
479	Vincent-van-Gogh-Str.			X					X
480	Vinckestraße			X				X	
481	Vogelweide			X					X
482	Vor dem Brook			X					X
483	Voßstraße von Grabenstraße bis Borghorster Straße			X			X		
484	Voßstraße von Grabenstraße bis Brookweg			X			X		
485	Wacholderweg			X					X
486	Wachtstraße	X							X
487	Wallenbrook			X					X
488	Walter-Freitag-Straße	X							X
489	Wannenmacherstraße ab Martinumsgasse bis Dahlmannsbusch	X					X		
490	Wannenmacherstraße von Elbersst. bis Martinumgasse			X			X		
491	Wasserstraße			X			X		
492	Weberstraße			X					X
493	Wegnerstraße			X					X
494	Weitkampstraße			X			X		
495	Westring			X				X	
496	Weststraße			X				X	
497	Westumer Landstraße Hausnr. 6 bis Ausbauende	X							X
498	Westumer Landstraße einschl. Haus-Nr. 5			X					X
499	Wibbeltstraße			X			X		
500	Wildgrund inkl. Stichweg	X							X
501	Wilhelmstraße			X			X		
502	Wilhelm-Wagenfeld-Straße			X			X		
503	Wilmersstraße			X			X		
504	Windhorststraße			X					X
505	Winkelstraße			X					X
506	Winninghoffstiege	X							X
507	Wuord	X							X
508	Zinkstraße			X					X
509	Zinnweg	X							X
510	Zum Dorfgraben (Borghorster Str. - Höftstr.)			X			X		
511	Zum Dorfgraben (Höftstr. - Ludgeristr.)			X					X
<b>Folgende Radwege werden 14-tägig maschinell gereinigt:</b>									
1	Am Strietbach, beidseitig								
2	Amtmann-Schipper-Straße, beidseitig								
3	Baugebiet Lerchenfeld - von August-Macke-Str. bis Sternbusch								
4	Bela-Bartok-Straße bis Verbindungsweg								
5	Blumenstr. Lönssstr. bis Stadtpark, beidseitig								
6	Blumenstr. Tennishall bis Südring, einseitig/gegenläufig								
7	Borghorster Straße bis Voßstraße beidseitig; ab Silberweg bis Erzweg einseitig/gegenläufig								
<b>Folgende Radwege werden 14-tägig maschinell gereinigt:</b>									
8	Brookweg, von Am Strietbach bis Lerchenfeld, beidseitig								
9	Buckhoffstraße beidseitig								
10	Diemshoff, von Neubrückenstr. bis A.-von-Droste-Hülshoff-Schule, einseitig								
11	Droste-Hülshoff-Allee - mittig/gegenläufig								
12	Elbersstr., von Nordring bis Rheiner Str., beidseitig								
13	Goldbergweg ab Silberweg stadttauswärts - beidseitig								

Straßenverzeichnis		Anlage 1) Straßenverzeichnis 2015							
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stuf e 1	Stu fe 2	Stuf e 3
14	Grevener Damm, von Schützenstraße bis Südring/Buchenweg, beidseitig								
15	Grünring, mittig/gegenläufig								
16	Hansestraße, beidseitig								
17	Hemberger Damm, von Grevener Damm bis Buchenweg, beidseitig								
18	Hollhorst von Westumer Landstr. bis Grünring, einseitig gegenläufig								
19	Im Hagenkamp von Münsterstr. bis Nordring, einseitig gegenläufig								
20	In der Lauge, von Münsterstr. bis Rheiner Straße, beidseitig								
21	Lange Water von Neuenkirchener Str. bis Hollhorst, einseitig/gegenläufig								
22	Lerchenfeld, beidseitig								
23	Lönsstraße, beidseitig								
24	Mühlenstraße, beidseitig								
25	Münsterstraße, beidseitig								
26	Neubrückstraße, beidseitig								
27	Nordwalder Str., von Frauenstr. bis Lerchenfeld, beidseitig								
28	Reckenfelder Str., beidseitig								
29	Rheiner Straße, von In der Lauge bis Ortsausgang, beidseitig								
30	Vennweg ab Mayland Westumer Landstr., beidseitig								
31	Verbindungsweg von Droste Hülshoff-Allee bis Lerchenfeld								
32	Wegnerstr. Verbindungsweg zum Heüveldopsbusch einseitig/gegenläufig								
<b>Folgende Radwege werden 14-tägig maschinell gereinigt:</b>									
33	Westring, mittig/gegenläufig								
34	Westumer Landstraße (Hollhorst - Frischholt) einseitig/gegenläufig								
35	Wilhelmstr., beidseitig								

## Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten

### Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) nach Reinigungsklassen und Winterdienstdringlichkeitsstufen (§§ 2, 3, 4 und 6 Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten)

<b>Reinigungs- klasse</b>	<b>Reinigungshäufigkeit / Reinigungsumfang</b>	<b>Reinigungsverpflichtung</b>	<b>Verpflichteter: A = anliegende Grundstücks- eigentümer Stadt = Stadt Emsdetten</b>	
RK 0	Selbstreiniger- straße	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
RK 1	wöchentliche Reinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchentlich maschinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt
RK 2	14-tägige Reinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		14-tägig maschinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt
RK 4	Fußgängerzone Innenstadt - Wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchentlich maschinell und zusätzliche Handreinigung	Reinigung Fahrbahn	Stadt

WD 1	Dringlichkeits-stufe 1	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	Stadt
WD 2	Dringlichkeits-stufe 2	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	Stadt
WD 3	Dringlichkeits-stufe 3	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	Stadt

**I. Nachtrag  
vom 17. Dezember 2014  
zur Hundesteuersatzung  
der Stadt Emsdetten  
vom 12. Februar 2010**

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), in Kraft getreten am 31.12.2013 und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), in Kraft getreten am 21.12.2011 hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgenden I. Nachtrag zur Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

**§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem/einer Hundehalter/in oder von mehreren Personen gemeinsam
- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird   | 96,00 Euro          |
| b) zwei Hunde gehalten werden   | 108,00 Euro je Hund |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden  | 120,00 Euro je Hund |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund | 600,00 Euro je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe d) sind solche Hunde,
- die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind;
  - mit den eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist. Der erhöhte Steuersatz gemäß Abs. 1 Buchstabe d) gilt nicht für Hunde, für die von privaten Vereinen oder Verbänden eine sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung durchgeführt wurde.
  - die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah;
  - die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben;
  - die einen anderen Hund durch einen Biss verletzt haben, ohne angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer Unterwerfungsgestik gebissen haben;

- die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne die Vorschrift sind Hunde folgender Rassen:

- Pittbull Terrier
- American Stafford Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileira
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der genannten Rassend deutlich hervortritt. In Zweifelfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine derartige Kreuzung nicht vorliegt.

§ 3 (Steuerbefreiung) wird ergänzt um den nachfolgenden Absatz 4:

### **§ 3 Steuerbefreiung**

.....

- (4) *Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.*

§ 4 (Allgemeine Steuerermäßigung) wird ergänzt um den nachfolgenden Absatz 4:

### **§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung**

.....

- (4) *Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.*

In § 8 (Sicherung und Überwachung der Steuer) wird Absatz 1 wie folgt geändert:

### **§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) *Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.*

(2) .....

§ 9 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

*Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), in Kraft getreten am 21.12.2011, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig*

1. als Hundehalter/in entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt;
2. als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unfehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet;
3. als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder eines/ihres umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnelt, anlegt;
4. als Grundstückseigentümer/in, Haushaltungsvorstand, oder deren Stellvertreter/in sowie als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer/in, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter/in entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt.

*Im Falle der Zu widerhandlung kann ein Bußgeld bis zur in § 20 Abs. 3 KAG genannten Höhe festgesetzt werden*

### **§ 2 Inkrafttreten**

Dieser I. Nachtrag tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Emsdetten, 16. Dezember 2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehender I. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Emsdetten vom 12. Februar 2010 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr gelten darf werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. Dezember 2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**XII. Nachtrag  
vom 17. Dezember 2014**  
**zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes  
der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 - GO - (GV NW 1994 S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878), in Kraft getreten am 31.12.2013;
- §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 - LWG - (GV NW 1995 S. 926, SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NW S. 133), in Kraft getreten am 16.03.2013;
- §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG - (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687), in Kraft getreten am 21.12.2011

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzungen am 16. Dezember 2014 folgenden XII. Nachtrag zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt ab dem Jahr 2015 unter Anwendung der Regelungen des § 4 dieser Satzung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des

A.	Unterhaltungsverband Hummertsbach	
	a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	7,90 €/ha
	b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	8,69 €/ha
B.	Unterhaltungsverband Emsdettener Mühlenbach/Nordwalder Aa	
	a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	23,45 €/ha
	b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	25,79 €/ha
C.	Unterhaltungsverband Greven	
	a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	10,66 €/ha
	b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	11,72 €/ha
D.	Unterhaltungsverband Saerbeck	
	a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	12,91 €/ha
	b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	14,20 €/ha
E.	Unterhaltungsverband Frischhofsbach	
	a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	16,51 €/ha

**§ 2**

Dieser XII. Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Emsdetten, 16. Dezember 2014

gez. Georg Moenikes  
(Bürgermeister)

gez. Klaus Osterholt  
(Schriftführer)

Vorstehender XII. Nachtrag zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. Dezember 2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

**Richtlinien  
der Stadt Emsdetten  
zur Förderung von Städtepartnerschaftsaktivitäten  
- beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 16. Dezember 2014 -**

Die Stadt Emsdetten unterhält eine formelle Partnerschaft zur niederländischen Gemeinde Hengelo und zur polnischen Stadt Chojnice. Gemeinsame Aktivitäten von Gruppen aus Emsdetten mit Gruppen aus Hengelo oder mit Gruppen aus Chojnice werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den folgenden Richtlinien von der Stadt Emsdetten gefördert, ohne dass ein Rechtsanspruch hierauf besteht.

**§ 1**

Gefördert werden Begegnungen von Emsdettener Gruppen mit Gruppen in Hengelo oder mit Gruppen in Chojnice. Diese Begegnungen müssen ein gemeinsames Programm haben, das auch aus Wettbewerben (z.B. Sport) bestehen kann.

Gefördert werden Menschen aus Emsdetten für eine Begegnung je Partnerstadt pro Jahr.

**§ 2**

Bezuschusst werden die Fahrten

- a) nach Hengelo mit einem pauschalen Betrag von 5,00 EURO und
  - b) nach Chojnice mit einem pauschalen Betrag von 40,00 EURO
- je Emsdettener Teilnehmer.

Bei mehrtägigen Begegnungen wird davon ausgegangen, dass Unterkunft und Verpflegung in Familien der Partnerstadt gewährt werden.

**§ 3**

Anträge auf Förderung sind mit Angabe von Programm und Partner-Gruppe an die Stadt Emsdetten zu richten.

Vorrangig gefördert werden Partnerschaftsbegegnungen, die bis zum 30.9. eines Vorjahres benannt werden. Damit sollen die Begegnungen, die längerfristig geplant sind oder in regelmäßigen Abständen stattfinden, bevorzugt werden.

Nach Abschluss der Begegnung ist eine Teilnehmerliste (Name, Vorname, Anschrift) sowie das Begegnungsprogramm und evtl. Medienberichte vorzulegen.

**§ 4**

Zuwendungen von Dritten zu Städtepartnerschaftsaktivitäten werden auf die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse angerechnet. Die Möglichkeit der Beantragung von Zuschüssen für Städtepartnerschaftsaktivitäten bei Dritten ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

**§ 5**

Diese Richtlinien gelten für Begegnungen, die ab dem 1. Januar 2015 stattfinden und ersetzen die Richtlinien vom 22. Mai 2001.

Emsdetten, 16. Dezember 2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt  
Schriftführer

Vorstehende Richtlinien der Stadt Emsdetten zur Förderung von Städtepartnerschaftsaktivitäten werden gem. § 7 IV der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 1. März 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr gelten darf werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. Dezember 2014

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister